

Allgemeine Bedingungen für Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG.

Einleitung

Die vorliegende Betriebsordnung legt die Grundregeln fest, die es in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend MCH genannt) einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH aufhalten.

1 Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

1.1 Öffnungszeiten

Die Hallenöffnungszeiten werden den Ausstellern und Standbauern frühzeitig bekannt gegeben. Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt ausserhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2 Zutrittsrecht

Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten der MCH hat nur, wer einen gültigen Ausweis (Ausstellerkarte oder Arbeitsausweis) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen.

1.3 Arbeitsausweise

Standbauer, Spediteure, Handwerker und andere Lieferanten, welche während einer Veranstaltung Arbeiten in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH auszuführen haben, müssen gegen Gebühr entsprechende Ausweise beziehen. Generell werden Ausweise für die Dauer einer einzelnen Veranstaltung ausgestellt. In Ausnahmefällen werden Jahresausweise mit Fotos ausgestellt, welche vorbestellt werden müssen. Für bestimmte Veranstaltungen sind Arbeitsausweise auch während der Auf- und Abbauphase notwendig. Die Standbauer, Spediteure, Handwerker und anderen Lieferanten werden entsprechend informiert. Arbeitsausweise werden grundsätzlich nur nach Vorlage eines schriftlichen Arbeitsauftrages ausgestellt.

2 An- und Abtransport der Standbau- und Ausstellungsgüter

2.1 Güterumschlag

Der Güterumschlag erfolgt über den Checkpoint der MCH. Sämtliche An- und Abtransporte müssen zuerst gemeldet werden. Die MCH legt sodann ein Zeitfenster für den Güterumschlag fest und weist den Fahrzeugen (Lkw, Lieferwagen, Pkw) eine reservierte Umschlagsfläche in der Anlieferzone zu. In der Anlieferzone ist für jedes Fahrzeug eine Barkautions zu hinterlegen. Diese wird zurück-erstattet, wenn das vorgegebene Zeitfenster für den Güterumschlag eingehalten wird, andernfalls fällt sie an die MCH.

2.2 Container und Wechselbrücken

Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in den Hallen und auf den Anlieferzonen der MCH ist nicht gestattet. Abstellplätze können durch die MCH vermittelt werden.

2.3 Verpackungen

Die transportgerechte Verpackung der Standbaumaterialien ist für alle Standbauer obligatorisch.

2.4 Post- und Kuriersendungen

Sendungen per Post oder Kurier sind wie folgt zu adressieren: Name des Ausstellers, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, Strasse, PLZ, Ort. Auf dem Messegelände in Basel werden Postsendungen bei den Hausdiensten der MCH angeliefert und von diesen umgehend an die Stände der Aussteller weitergeleitet. Die MCH lehnt jede Haftung für auf dem Postweg verspätete oder beschädigte Sendungen ab. Kuriersendungen werden grundsätzlich direkt vom Kurier an die Stände der Aussteller geliefert. Auf dem Messegelände in Zürich werden ausschliesslich Express- und Kuriersendungen direkt an die Stände der Aussteller geliefert.

2.5 Frachtsendungen

Frachtsendungen, die von einem Spediteur auf dem Luftweg, Seeweg, per Bahn oder auf der Strasse befördert werden, sind wie folgt zu adressieren: Name des Ausstellers, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, Kontakt vor Ort, Strasse, PLZ, Ort. Für Frachtsendungen haftet bis zur Anlieferung in die Hallen bzw. an die Stände der Spediteur.

2.6 Leergut

Die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial ausserhalb der Stände ist nicht gestattet. Anfallendes Leergut muss unverzüglich dem Logistikservice der MCH zwecks Abtransport und Einlagerung übergeben werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Leergut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und einzulagern, falls dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt.

2.7 Hallenlifte

Liftreservierungen können keine vorgenommen werden. Die Dimensionen und Tragkräfte der einzelnen Lifte sind auf den Hallenplänen vermerkt.

2.8 Kräne, Stapler und Hebebühnen

Der Betrieb von eigenen Kränen, Staplern oder Hebebühnen auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der MCH oder der offiziellen Logistikpartner der MCH betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen auf dem Messegelände sind ausschliesslich über die MCH zu bestellen, und werden von den Logistikpartnern der MCH ausgeführt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschliesslich für Montagearbeiten auf der Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

2.9 Transporte während der Veranstaltung

Während der Öffnungszeiten ist der Transport von Ausstellungsgütern in und aus den Hallen und Räumlichkeiten der MCH untersagt. Die Nachlieferung von Ausstellungsgütern an die Stände hat täglich vor der Öffnung bzw. nach der Schliessung der Hallen und Räumlichkeiten für die Besucher zu erfolgen.

3 Zollformalitäten

3.1 Messezollamt

Für Fragen betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren steht auf dem Messegelände in Basel und Zürich ein Messezollamt zur Verfügung (Messezollamt Basel: Tel. +41 58 206 21 22; Messezollamt Zürich: Tel. +41 44 315 44 10).

3.2 Vorübergehend in die Schweiz eingeführte Waren

Für Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, sind die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Waren die Schweiz wieder verlassen haben. Die Abwicklung geschieht am besten mit dem internationalen Zolldokument «Carnet ATA», welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Waren und für allfällige Transitländer sicherstellt. Die Aussteller können das «Carnet ATA» bei einer Handelskammer ihres Landes beziehen.

3.3 Zum Verkauf in die Schweiz eingeführte Waren

Waren, die zum Verkauf in die Schweiz eingeführt werden, sind bei der Einfuhr mit Hilfe eines Spediteurs mit einem «Freipass» abzufertigen. Als Wert ist derjenige Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem die Ware an der Veranstaltung zum Verkauf angeboten wird. Neben den Zollabgaben ist auch die Mehrwertsteuer zu entrichten.

4 Unfallverhütung

4.1 Arbeitssicherheit

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH Arbeiten ausführen. Während dem Auf- und Abbau müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Leitern und Gerüste müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.2 Unfallverhütungskommission

Die zur Überprüfung von Einrichtungen und Geräten eingesetzte Unfallverhütungskommission wird vor Beginn der Veranstaltung und, soweit notwendig, auch am Vormittag des Eröffnungstages die Kontrollbesichtigung vornehmen. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Die Aussteller müssen während der Überprüfung durch fachkundiges Personal vertreten sein.

4.3 Maschinen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden. Der Einsatz von Bolzen-Setzgeräten und Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung ist untersagt.

4.4 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur solche Objekte ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) entsprechen. Technische Einrichtungen und Geräte, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten. An den nicht in Betrieb stehenden Einrichtungen und Geräten dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die entfernten Schutzvorrichtungen sind im Stand so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres vorgelegt werden können. Bei Unklarheiten gibt die SUVA Auskunft (SUVA Basel: St. Jakobs-Strasse 24, 4002 Basel, Tel. +41 61 278 46 00; SUVA Zürich: Dreikönigstrasse 7, 8002 Zürich, Tel. +41 44 205 91 11).

4.5 Entfernung von Ausstellungsgütern

Ausstellungsgüter, die nicht mit den Unfallverhütungsvorschriften übereinstimmen, müssen mit diesen am Tag der Beanstandung in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls ist die MCH berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

4.6 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fussgängerverkehr auf dem Messegelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Geringere Durchfahrtschöhen als 4,00 m sind beschildert. Lastwagen und Lieferfahrzeuge müssen die Motoren während des Entladens und Beladens in den Hallen abschalten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Hallen und Räumlichkeiten der MCH mit Fahrrädern, Rollern, Segways, Skateboards, Inlineskates und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

5. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

5.1 Allgemeines

In den Hallen und Räumlichkeiten der MCH dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen. Detaillierte Angaben dazu finden sich in den Standbaurichtlinien.

5.2 Brandmeldeanlagen

Auf dem Messegelände in Basel müssen alle mehrgeschossigen Standbauten und alle eingeschossigen Standbauten mit geschlossenen Decken, die grösser als 30 m² sind, an die Hallen-Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

5.3 Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammables Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

5.4 Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

5.5 Feuerstellen

Für die Aufstellung und Lagerung der Einrichtungen und Geräte im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Beginn der Veranstaltung eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind über die MCH einzureichen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen wird nur bewilligt, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig.

5.6 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten.

6 Bewachung

6.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die MCH organisiert vor, während und nach der Veranstaltung eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst. Während der Veranstaltung erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Veranstaltung bleibt die Bewachung bis zu einem von der MCH bestimmten Termin bestehen. Bei Abschluss der Veranstaltung und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. Durch die von der MCH übernommene allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

6.2 Elektronische Überwachung der Hallen

Auf dem Messegelände in Basel werden die Hallen während der Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauphase mit einer Videoanlage überwacht. Die Gebäudeschliessung ist mittels Sicherheitssystem elektronisch unter Kontrolle.

6.3 Verursachung von Mehrkosten

Wer infolge Betretens der Hallen und Räumlichkeiten der MCH ausserhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

7 Standbau

7.1 Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

Für den Standbau in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH sind neben der vorliegenden Betriebsordnung auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien einzuhalten.

7.2 Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschliessung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die MCH behält sich vor, widerrechtlich abgestelltes Standbaumaterial auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

7.3 Standbaubewilligung

Mehrgeschossige Standbauten, Standbauten mit grosser Personenbelegung, geschlossenen Räumen oder Decken sowie spezielle Anlagen und Einbauten bedürfen einer Bewilligung. Für die Bewilligung muss der Aussteller bzw. der Standbauer der MCH insbesondere die Projektpläne, die Prüfstatik des Bauingenieurs und die Angaben zur Art und Weise der Beschriftung, zur Materialisierung sowie zum Schutz- und Überwachungssystem einreichen. Die ausgestellte Standbaugenehmigung ist – sofern keine Abänderungen gemacht werden – auch für die kommenden Veranstaltungen gültig. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit der Halle verhängt sein. Detaillierte Angaben dazu finden sich in den Standbau- und Gestaltungsrichtlinien.

7.4 Änderung und Entfernung von nicht vorschriftsgemässen Standbauten

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind, oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die MCH berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung einer nicht vorschriftsgemässen Standbaute lehnt die MCH jede Haftung ab.

7.5 Auf- und Abbau der Stände

Die vorgeschriebenen Ein- und Ausräumungstermine sind einzuhalten. Die Gänge müssen in der Regel am Tag vor der Eröffnung um 12:00 Uhr geräumt sein, damit mit der Hallenreinigung begonnen werden kann. Für bestimmte Veranstaltungen gelten besondere Regelungen. Vom Eröffnungstage an dürfen während der ganzen Veranstaltungsdauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der MCH festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die MCH behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

7.6 Hallenboden

Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Maschinenfundamente sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dasselbe gilt auch für alle anderen festen Bauelemente, die im Stand eingerichtet worden sind. Es dürfen nur solche Teppichklebebahnen verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. Auf Parkettböden dürfen keine Teppichklebebahnen verwendet werden. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die MCH instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7.7 Hallendecke

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die offiziellen Vertragspartner der MCH montiert werden.

8 Technische Anschlüsse

8.1 Allgemeines

Sämtliche von der MCH zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein.

8.2 Wasser und Abwasser

Die Wasserzu- und -ableitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Für Aussteller, die grössere Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. für Bassins und Pools), ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch.

8.3 Elektrizität

Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.4 Gas

Das Kochen mit Flüssiggas ist in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH verboten. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet. Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte angeschlossen werden. Die Installationen werden vor jeder Veranstaltung auf Dichtheit und Funktion geprüft. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.5 Geruchsabsaugung

Es dürfen keine brennbaren, gesundheitsschädlichen oder lästigen Dämpfe und Gase in die Hallen und Räumlichkeiten der MCH eingeleitet werden. An Ständen, an denen gekocht, grilliert oder frittiert wird, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden. Grundsätzlich dürfen nur Abzugshauben der MCH installiert werden.

8.6 Druckluft

In den Hallen der MCH ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Die Druckluftleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren in den Hallen ist untersagt.

8.7 Kommunikationsnetzwerke

Die MCH verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via Hallen-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Messehallen eine Punkt-Punkt Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH installiert werden.

8.8 Drahtlose Datenübertragung

Die Hallen der MCH sind mit einem öffentlich zugänglichen drahtlosen lokalen Netzwerk (Public Wireless LAN) des Standards IEEE-802.11 ausgerüstet. Wer in den Hallen der MCH ein privates drahtloses Netzwerk oder eine andere Anlage zur drahtlosen Datenübertragung benützen will, benötigt dafür eine Genehmigung der MCH. Führt der Betrieb eines privaten drahtlosen Netzwerks oder einer anderen Anlage zur drahtlosen Datenübertragung zu Störungen oder Betriebsausfällen des Public Wireless LAN der MCH, kann die MCH die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung des störenden Netzwerks oder der störenden Anlage anordnen.

8.9 Standklimatisation

Für zusätzliche Standkühlung steht in den Hallen auf dem Messegelände in Basel ausschliesslich das fest installierte Kältenetz zur Verfügung. Andere als die fest installierte Kühlung ist in diesen Hallen nicht erlaubt. Die Kälteleitungen vom Hallen-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der MCH ausgeführt werden.

9 Reinigung und Abfallentsorgung

9.1 Allgemeine Hallenreinigung

Die allgemeine Hallenreinigung (Gänge, Treppen, sanitäre Einrichtungen, etc.) wird durch die MCH besorgt.

9.2 Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschliesslich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

9.3 Abfallentsorgung

Jeder Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant und Besucher ist während seines Aufenthaltes in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH selber für die Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich. Die MCH organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Verursachers in den Abfallsäcken der MCH gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Abfälle und andere Güter, die nach Abschluss der Veranstaltung bzw. nach dem von der MCH festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der MCH zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des Verursachers entsorgt bzw. eingelagert.

10 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Veranstalter stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

11 Werbung und Akquisition

11.1 Im Allgemeinen

Personen, die ohne Ausstellerkarte oder Arbeitsausweis in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH eine Messtätigkeit ausüben, können von der MCH vom Messegelände weggewiesen werden.

11.2 Gewinnspiele

Lotterien gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

12 Bauarbeiten

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

13 Haftung

Die MCH handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die MCH schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahme von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die MCH lehnt auch jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Schäden sind der MCH unverzüglich zu melden.

14 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

Die MCH ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die MCH von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Veranstaltung. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der MCH zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Veranstaltung verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der MCH die Durchführung einer Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

15 Massnahmen der MCH

Die MCH ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb anzuordnen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Personen durchführen lassen.

16 Allgemeines

16.1 Hausrecht

Den Organen der MCH steht auf dem gesamten Messegelände in Basel und Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtlichen Ansprüche entstehen. Die Organe der MCH sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Hallen und Räumlichkeiten der MCH.

16.2 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist grundsätzlich nicht gestattet. Die MCH kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Behindertenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

16.3 Gesetzliches Rauchverbot

Das Rauchen in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ist gesetzlich verboten. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Busse bestraft werden.

16.4 Schäden und Vandalismus

Umweltschäden und Verunreinigungen durch umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Öl, Benzin, Lösungsmittel oder Farbe sind unverzüglich der MCH zu melden. Schäden an den Einrichtungen der MCH werden auf Kosten der Verursacher behoben. Beschädigt ein Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferant oder Besucher absichtlich Eigentum der MCH, kann die MCH von diesem neben Schadenersatz eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5'000.– verlangen.

16.5 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 der Bewilligungspflicht.

16.6 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MCH anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher die vorliegende Betriebsordnung als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften der Betriebsordnung zur Kenntnis nehmen und einhalten.

16.7 Gültigkeit

Sollte der Wortlaut der vorliegenden Betriebsordnung zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH.

16.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Sofern die MCH Messe Schweiz (Basel) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher bei Streitigkeiten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt. Sofern die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher bei Streitigkeiten der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG und die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG können ihre Ansprüche gegenüber einem Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten oder Besucher wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Basel) AG
MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Die Geschäftsleitung

Basel, November 2012

MCH Messe Schweiz (Basel) AG

Messeplatz | CH-4005 Basel | Schweiz
Telefon +41 58 200 20 20
Telefax +41 58 206 21 94
E-Mail info@messe.ch
Internet www.messe.ch
Postkonto 40-2810-1
Bankkonto Basler Kantonalbank, CH-4002 Basel
Konto-Nr. 16 454.245.45, Clearing-Nr. 770
Swiftcode BKB Bch BB
IBAN CH91 00770016045424545

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Wallisellenstrasse 49 | CH-8050 Zürich | Schweiz
Telefon +41 58 206 50 00
Telefax +41 58 206 50 50
E-Mail info@messe.ch
Internet www.messe.ch
Postkonto 80-44090-9
Bankkonto Zürcher Kantonalbank, CH-8050 Zürich
Konto-Nr. 1128-1644.701, Clearing-Nr. 700
Swiftcode ZKBK CH ZZ 80A
IBAN CH39007001 12801644701